

DER ASSISTIERTE SUIZID IM FREIHEITSENTZUG

Orientierungshilfe

Der assistierte Suizid ist im Freiheitsentzug – wie auch ausserhalb desselben¹ – nur schwer zu normieren. Die nachfolgende Orientierungshilfe enthält handlungsleitende Prinzipien, über welche in den Kantonen ein breiter Konsens besteht.² Sie bietet eine Übersicht, welche Aspekte bei einer Anfrage durch eine inhaftierte Person um Inanspruchnahme von Suizidhilfe durch eine Suizidhilfeorganisation zu beachten sind. Die Orientierungshilfe ersetzt die Tatsache, dass der assistierte Suizid vom Gesetzgeber über weite Strecken nicht geregelt wird, nicht. Sie kann aber Grundlage für weitergehende kantonale Bestimmungen und Überlegungen sein, welche den kantonsinternen Verhältnissen optimal Rechnung tragen.

1. Das Selbstbestimmungsrecht gemäss Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 10 Abs. 2 BV beinhaltet auch das Recht jeder urteilsfähigen Person, die Art und den Zeitpunkt ihres Todes frei zu wählen.
2. Das Prinzip der Patientenautonomie, d.h. ein Recht auf Selbstbestimmung, stellt ein Leitprinzip der medizinischen Ethik dar. Die Kantone anerkennen, dass dieses Selbstbestimmungsrecht auch im Falle eines Freiheitsentzugs für die inhaftierten Personen Gültigkeit hat. Das grundrechtlich garantierte höchstpersönliche Recht, die Art und den Zeitpunkt ihres Todes frei zu wählen, steht grundsätzlich auch allen inhaftierten urteilsfähigen Personen zu.
3. Inhaftierte Personen, die ihr Leben mit einem assistierten Suizid selbstbestimmt beenden möchten, wenden sich mit diesem Anliegen an eine private Sterbehilfeorganisation. Diese klärt zusammen mit der anfragenden Person ab, ob im konkreten Fall Suizidhilfe gemäss dem geltenden gesetzlichen Rahmen möglich ist und ob diese durch die private Sterbehilfeorganisation organisiert und geleistet wird. Die Kantone können spezifische Regeln erlassen, um die Rechtmässigkeit des Verfahrens sicherzustellen.
4. Das Anstaltspersonal und die Gefängnismedizin dürfen nicht zur Suizidhilfe angehalten werden. Sie unterstehen der besonderen Fürsorgepflicht und haben den Auftrag, schädigende Folgen des Freiheitsentzuges von den Insassen abzuwehren. Dies bedeutet, dass ausserhalb der Konstellation einer ärztlich begleiteten Suizidhilfe das Anstaltspersonal und die Gefängnismedizin alles in ihren Möglichkeiten Stehende unternehmen müssen, um Suizide zu verhindern oder nach Suizidversuchen erste Hilfe zu leisten und lebensrettende Sofortmassnahmen einzuleiten.

¹ Vgl. Bericht des Bundesrates «Palliative Care, Suizidprävention und organisierte Suizidhilfe» vom Juni 2011.

² Die Kantone wurden im November 2019 durch die KKJPD um eine Stellungnahme zum «Grundlagenpapier Assistierter Suizid im Straf- und Massnahmenvollzug» des SKJV vom 25. Juli 2019 gebeten. Das Vernehmlassungsergebnis lag im Januar 2020 vor.

5. Die für den Freiheitsentzug zuständige Behörde (Vollzugsbehörde) entscheidet mittels Verfügung, ob und gegebenenfalls unter welchen Sicherheitsvorkehrungen die inhaftierte Person die Vollzugsanstalt für den assistierten Suizid verlassen darf.
6. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung eines assistierten Suizids entstehenden Kosten stellen keine Vollzugskosten, sondern persönliche Auslagen der betroffenen Person dar. Sie sind deshalb nicht von den Organen des Justizvollzuges zu tragen.
7. Im Straf- und Gerichtsverfahren sind die Interessen des Staates an der Aufklärung von Straftaten zu berücksichtigen. Eine Absprache mit der Verfahrensleitung ist unumgänglich.
8. Die Kantone werden eingeladen, die für die konkrete Umsetzung dieser Orientierungshilfe erforderlichen Verfahrensabläufe und Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Fribourg, 15. September 2020